

**Satzung der Stadt Landsberg am Lech
über die Veränderungssperre
im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans
„Am Ziegelanger, Johann-Schmidt-Straße – Teil A“, Nr. 1540**

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Landsberg am Lech hat in seiner Sitzung am 24.07.2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Planungsgebiet den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Am Ziegelanger, Johann-Schmidt-Straße – Teil A“, Nr. 1540, aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Planungsgebiet wird eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf einen Teilbereich des Grundstücks mit der Flurnummer 2013/1, Gemarkung Landsberg am Lech.
Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich zudem aus dem Lageplan mit Geltungsbereich, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

**§ 3
Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft, sofern sie nicht verlängert wird (§ 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BauGB). Auf die 2-Jahres-Frist ist der seit Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Landsberg am Lech, 01.08.2024


Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin



Verfahrenshinweise:

1. Der Stadtrat der Stadt Landsberg am Lech hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2024 die Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Am Ziegelanger, Johann-Schmidt-Straße – Teil A“ beschlossen.
2. Die Satzung wurde gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. § 37 Geschäftsordnung 2020 – 2026 für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech durch Niederlegung in der Stadtverwaltung, 86899 Landsberg am Lech, Katharinenstraße 1, Zimmer 1.23, und öffentlichen Aushang amtlich bekanntgemacht. Hierauf wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
3. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 06. August 2024 in Kraft.
4. Verteiler:
 - Beglaubigte Ausfertigung zum Verfahrensakt (Bebauungsplan) bei 341
 - Beglaubigte Ausfertigung an 101 zur Sammlung des Ortsrechts
 - Beglaubigte Ausfertigung an 20 zur Sammlung
 - Beglaubigte Ausfertigung an 30 zur Sammlung
 - Beglaubigte Ausfertigung an 40/401 zur Kenntnisnahme und Beachtung
 - Beglaubigte Ausfertigung an 430/432 zur Kenntnisnahme und Beachtung
 - Beglaubigte Ausfertigung an 341/342 zur Kenntnisnahme und Beachtung
 - Beglaubigte Ausfertigung an 420

Für die Richtigkeit
Landsberg am Lech, 06. August 2024



Claus Müller
Leiter Bauordnungsamt